

## S a t z u n g

der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg,  
über den Bebauungsplan Nr. 11 "Am Krützkamp"

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9. Dezember 1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.1971 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

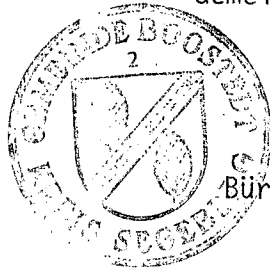
1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) an der Einmündung des "Krützkamp" in den "Stückenredder" sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
3. Für die Außenwandgestaltung wird Rotstein oder Rotstein mit hellem Putz festgesetzt. Teilverkleidungen aus Holz sind möglich.
4. Garagen der Einfamilienhäuser sind in der Außenwandgestaltung den Gebäuden anzupassen. Asbestzement-, Wellblech- und sonstige Behelfsgaragen sind nicht statthaft.
5. Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Erschließungsstraßen hat durch einen Rasenbordstein und durch eine Hecke oder einen Holzzaun, maximal 0,8 m hoch, zu erfolgen. Gemauerte Pfeiler im Bereich der Grundstückseinfahrt und Grundstückseingänge sind zulässig.
6. Der Sockel muß mit Erdreich angefüllt werden, so daß die endgültige Sockelhöhe höchstens 40 cm beträgt.
7. Die an die Trasse der AKN stoßenden Grundstücke sind aus Sicherheitsgründen zur AKN hin mit einem mindestens 80 cm hohen maschinengeflochtenen Drahtzaun ohne Öffnungen einzufriedigen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Krützkamp", bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und Text (Teil B), wurde gemäß § 11 BBauG mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 27.3.1972 - Az.: IV 81 d - 813/o4-6o.11 (11) - erteilt.

Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 2.8.1972 - Az. IV 81 d - 813/o4 - 6o.11 (11) - bestätigt.

Boostedt, den

Gemeinde Boostedt



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister